

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt 50 % der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe:

Der zulässige Antrag ist im tenorierem Umfang begründet.

Nach § 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt somit voraus, dass ein materieller Anspruch besteht, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird (sog. Anordnungsanspruch) und dass der Erlass einer gerichtlichen Entscheidung besonders eilbedürftig ist (sog. Anordnungsgrund).

Eilbedarf besteht, wenn dem Betroffenen ohne die Eilentscheidung eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05 Rn. 23; BVerfG, Beschluss vom 16.05.1995 – 1 BvR 1087/91 Rn. 28).

Der von der Antragstellerin geltend gemachte Anordnungsanspruch und die Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO)).

Ob ein Anordnungsanspruch vorliegt, ist in der Regel durch summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu ermitteln. Können ohne die Gewährung von Eilrechtsschutz jedoch schwere und unzumutbare Nachteile entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, ist eine abschließende Prüfung erforderlich (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05).

Liegt ein Anordnungsanspruch nicht vor, ist ein schützenswertes Recht zu verneinen und der Eilantrag abzulehnen. Hat die Hauptsache hingegen offensichtlich Aussicht auf Erfolg, ist dem Eilantrag stattzugeben, wenn die Angelegenheit eine gewisse Eilbedürftigkeit aufweist.

Bei offenem Ausgang muss das Gericht anhand einer Folgenabwägung entscheiden, die die grundrechtlichen Belange der Antragsteller umfassend einstellt (BVerfG a.a.O. Rn 26; vgl. auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O. Rn 29, 29a).

Der Antragstellerin sind im Rahmen der Folgenabwägung die tenorierten SGB II-Leistungen zu gewähren.

Die Antragstellerin gehört dem Grunde nach zu dem Personenkreis, für den Leistungen nach dem SGB II vorgesehen sind.

Nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die Antragstellerin hilfebedürftig i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 1 SGB II ist.

Zumindest nach den im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorgelegten Unterlagen verfügt die Antragstellerin derzeit über keinerlei finanzielle Mittel. Der Verbrauch der Auszahlung der Württembergischen Versicherung AG wurde nunmehr zumindest glaubhaft gemacht. Auch die Vollmachten für die Konten des Herrn [REDACTED] sind mittlerweile erloschen.

Ob sich die Antragstellerin tatsächlich bei ihren Eltern aufhält, dort isst und die Wäsche wäscht, wird im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens weiter aufzuklären sein.

Gleiches gilt für das Verhältnis zu Herrn [REDACTED]. Zumindest der polizeiliche Durchsuchungsbericht bietet Anhaltspunkte dafür, dass nicht nur eine Wohngemeinschaft zwischen der Antragstellerin und Herrn [REDACTED] bestand.

Die umfangreichen Ermittlungen können jedoch nicht im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens angestellt werden, sondern bleiben dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Die Folgenabwägung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05) fällt daher zugunsten der Antragstellerin aus.

Hierbei sind insbesondere die Bedeutung der beantragten Leistungen für die Antragstellerin gegen die fiskalischen Interessen des Antragsgegners, die vorläufig erbrachten Leistungen im Fall des Obsiegens in der Hauptsache möglicherweise nicht zurückzuerhalten, abzuwägen. Das Interesse des Antragsgegners muss im konkreten Fall hinter den Interessen der Antragstellerin zurücktreten.

In Anbetracht dessen, dass die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens dienen, kann der Antragstellerin im Lichte des in Art. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 4 des GG verankerten Gebots

des effektiven Rechtsschutzes und der Menschenwürde nicht zugemutet werden, ohne ausreichende staatliche Existenzsicherung eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (LSG NRW, Beschluss vom 03.04.2013 - L 7 AS 2403/12 B).

Demgegenüber entstehen bei dem Antragsgegner "nur" finanzielle Nachteile, wenn die Antragstellerin im Hauptsacheverfahren mit ihrem Begehren nicht durchdringen sollte.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass auch von einem Anordnungsgrund hinsichtlich des Regelbedarfes auszugehen ist.

Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft ist hingegen bereits fraglich, ob ein Anordnungsanspruch besteht, da zweifelhaft ist, ob der am 01.04.2018 geschlossene Mietvertrag mit einem ernsthaften Rechtsbindungswillen geschlossen worden ist (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 16.08.2018, L 19 AS 919/18 ER).

Jedenfalls fehlt es diesbezüglich an einem Anordnungsgrund, da eine Gefährdung der Unterkunft nicht glaubhaft gemacht ist.

Die Kostentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und trägt dem anteiligen Obsiegen und Verlieren Rechnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Dortmund,
Ruhrallee 1-3,
44139 Dortmund,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen,
Zweigerstraße 54,
45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Wilschewski
Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt


Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

